

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Miesbach über die Kennzeichnung von Reitpferden

Vom 01.07.1993

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Miesbach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.04.1993 Nr.: 820-8662-5/92 genehmigte

V e r o r d n u n g:

§ 1

Pferdekennzeichnung

- (1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Landkreis Miesbach das Reiten in der freien Natur nur auf Pferden gestattet, die an beiden Seiten des Halfters erkennbar Kennzeichen nach § 3 oder von anderen Behörden nach Art. 26 Abs. 3 BayNatSchG ausgegebene Kennzeichen tragen, die die ausstellende Behörde erkennen lassen.
- (2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adressen vorher festzustellen, in eine Liste einzutragen, diese 2 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Miesbach im Rahmen seiner Ermittlungen von Zuwiderhandlungen gegen öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. durch die Polizei
2. während Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, einschließlich des An- und Abreitens,
3. auf zulässigen Reitplätzen.

§ 3

Zuteilung der Kennzeichen

- (1) ¹Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt Miesbach. ²Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalter, sowie der regelmäßige Standort des Pferdes angegeben. ³Das Landratsamt Miesbach kann –auch nachträglich- verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird.
- (2) ¹Das Kennzeichen verbleibt im Eigentum des Landratsamtes Miesbach. ²Der Pferdehalter ist zur Rückgabe an das Landratsamt Miesbach verpflichtet, wenn es nicht mehr für den in § 1 genannten Zweck benötigt wird.
- (3) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Befreiung

- (1) Von den Geboten der §§ 1 und 3 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar sind oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmung erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Miesbach als untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne erforderliche Kennzeichnung reitet,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 bei der Überlassung des Pferdes an Dritte deren Namen und Adressen nicht vorher feststellt, in eine Liste einträgt, diese nicht 2 Jahre aufbewahrt und auf Anfrage des Landratsamtes Miesbach seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,

3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
 4. der Aufforderung des Landratsamtes Miesbach gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 5. vollziehbare Nebenbestimmungen gemäß § 4 Abs. 2, unter denen die Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miesbach, den 01.07.1993

Norbert Kerkel
Landrat